

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 26. September 2014

**Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Umsetzung der Motion WAK-N 13.3362).
Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 10. Juni 2014 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Die FDK-Plenarversammlung behandelte die Vorlage am 26. September 2014 und nimmt dazu grossmehrheitlich wie folgt Stellung. Wir beschränken uns dabei auf die Revisionspunkte, welche für die Gemeinwesen von besonderer Bedeutung sind.

Die Plenarversammlung der FDK sprach sich in ihrer Stellungnahme vom 21. September 2012¹ zu den Vorschlägen zur Gemeinwesenbesteuerung des Konsultativgremiums Mehrwertsteuer dafür aus, dessen Vorschläge betreffend

1. Übertragung von hoheitlichen Aufgaben an Nichtgemeinwesen;
2. die Erhöhung der die MWST-Pflicht von Gemeinwesen auslösende Umsatzschwelle auf CHF 100'000 (Wegfall der zusätzlichen Limite von CHF 25'000);
3. neue Steuerausnahme für Leistungen zwischen Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind

weiter zu verfolgen. Obschon die Besteuerung der einen durch eine andere staatliche Ebene zumindest fragwürdig ist, verzichtete die FDK vorab aus finanzpolitischen Gründen auf die Weiterverfolgung von weiter gehenden Vorschlägen, namentlich eine neue Steuerausnahme für sämtliche Leistungen zwischen Gemeinwesen und die MWST-Entlastung von Gemeinwesen, soweit sie nicht unternehmerisch tätig sind (Rückforderung von im nicht unternehmerischen Bereich bezahlten Vorsteuern). Ausserdem klammerte sie die erneute Diskussion des Verzichts auf die steuersystematische verfehlte Vorsteuerkürzung bei Subventionen aus. Wir erwarten von der ESTV, dass sie in der Praxis wirklich anerkennt, dass Tätigkeiten von Gemeinwesen, die in einem weitgefassten Sinn hoheitlich sind, an untergeordnete Gemeinwesen, an von Gemeinwesen konstituierte Einheiten oder an Dritte übertragen werden können, ohne dass die Tätigkeit ihren gemeinnützigen Charakter verliert. Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge, selbst wenn aufgrund eines Leistungsauftrags oder einer

¹ http://www.fdk-cdf.ch/120921_gwbst_kg-vorschlaege_stn_fdkpv_br_f c_efd_def_uz.pdf

Programmvereinbarung ausgerichtet werden, dürfen im Allgemeinen nicht als Gegenleistung im Sinn des MWSTG erachtet werden. Sie dienen der Umsetzung einer öffentlichen Politik und dürfen nicht der MWST unterstellt werden. Wir erwarten von der ESTV, dass sie eine gewisse Flexibilität in der Beurteilung ausgerichteter Subventionen zeigt, namentlich wenn sie auf Leistungsaufträgen oder Programmvereinbarungen beruhen, damit sie nicht der MWST unterstellt werden. Der MWST unterstehende Leistungsaustauschverhältnisse müssen klar eine Ausnahme bleiben und objektiven Kriterien entsprechen. Schliesslich unterstützte die FDK-Plenarversammlung am 31. Januar 2014 den Vernehmlassungsentwurf des Bundesrats zur „Altersvorsorge 2020“ – obschon diese für Kantone und Gemeinden je Prozentpunkt MWST-Erhöhung Mehrausgaben von CHF 210 Mio. sowie auf CHF 176 Mio. geschätzte Ausfälle bei den direkten Steuern zur Folge hat.²

Die erwähnten drei Punkte wurden in die Botschaft Zwei-Satz-Modell übernommen. Wir begrüssen es ausdrücklich, dass sie ebenfalls Gegenstand der aktuellen Vernehmlassungsvorlage sind (Art. 3 Bst. g, Art. 12 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 E-MWSTG). Ausserdem begrüssen wir die Steuerausnahme für das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen (Art. 28^{bis} E-MWSTG).

Demgegenüber müssen wir leider feststellen, dass die zusätzlich vorgeschlagene Aufhebung der Steuerausnahme von Parkplätzen im Gemeingebrauch die erwähnten Erleichterungen für Gemeinwesen administrativ und finanziell zumindest stark relativiert, wenn nicht gar zunichtemacht. Die Aufhebung der Steuerausnahme für Parkplätze im Gemeingebrauch war nicht Gegenstand der in der Motion der WAK-N 13.3362 erwähnten drei Punkte.³ Ein entsprechender Auftrag des Parlaments liegt somit nicht vor.

Vor diesem Hintergrund können wir unser Befremden über diesen Revisionspunkt nicht verhehlen.

Antrag: Wir beantragen, auf die Aufhebung der Steuerausnahme von Parkplätzen im Gemeingebrauch und damit auf die Revision von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. c E-MWSTG zu verzichten.

Begründung: Die mit dem Verzicht auf das Abgrenzungskriterium des Gemeingebrauchs angestrebte Vereinfachung steht in keinem Verhältnis zum politischen, administrativ-technischen und finanziellen Mehraufwand, der dadurch den Gemeinwesen erwächst:

- Zahlreiche Dienststellen von (kleineren) Gemeinwesen würden neu mehrwertsteuerpflichtig. Dies könnte zu einer Neutralisierung, ja Überkompensation der positiven Effekte infolge der Aufhebung der Grenze von CHF 25'000 nach Art. 12 Abs. 3 E-MWSTG führen.
- Gemeinwesen, welche die Mehrwertsteuer überwälzen wollten, müssten bei der Einführung der Mehrwertsteuerpflicht und bei Anpassungen des Mehrwertsteuersatzes ihre Gebührenordnungen revidieren. Das ist politisch ergebnisoffen und könnte Interventionen des Preisüberwachers auslösen. Beides könnte die (volle) Überwälzbarkeit der MWST verunmöglichen.
- Hinzu kommt der personelle und finanzielle Aufwand der Gemeinwesen für die erstmalige und – bei Veränderungen der MWST-Sätze - wiederholte Umrüstung der Parkuhren (z.B. Beschriftungen, Programmierung, Drucker).
- Sofern die Mehrwertsteuer nicht auf die Kunden überwälzt werden könnte, wäre mit zusätzlichen Mehrwertsteuer-Belastungen von CHF 8 Mio. zu rechnen. Dies machte die anderen, in dieser Vorlage auf CHF 10 Mio. geschätzten Entlastungen für Gemeinwesen

² http://www.fdk-cdf.ch/140131_el-reform_av2020_mb-fdk_zh_sodk_uz_d.pdf

³ Botschaft Zwei-Satz-Modell; Stellungnahmen Konsultativgremium Mehrwertsteuer vom 05.03.2013 und 19.04.2013; parlamentarische Initiativen Triponez 02.413 und Frick 11.440.

nahezu zunichte. Das Beispiel einer mittelgrossen Stadt zeigt, dass heute $\frac{3}{4}$ der Umsätze aus Parkplatzeinnahmen von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind und eine Aufhebung der Steuerausnahme die abzuliefernde Mehrwertsteuer verdreifachen würde.

- Schliesslich hat sich die bisherige Regelung – rund 20 Jahre nach Einführung der MWST - trotz gewissen, anfänglichen Abgrenzungsproblemen bewährt. Ihre weitere Beseitigung durch die Aufhebung des Abgrenzungskriteriums des Gemeingebrauchs rechtfertigt die daraus entstehenden Risiken politischer, finanzieller und administrativer Art nicht. Für die weitere Minderung verbleibender Abgrenzungsprobleme ist die laufende Überarbeitung der MWST-Brancheninfo 17 und 19 verhältnismässiger.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNE N UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Konsultativgremium Mehrwertsteuer
- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- Mitglieder FDK
- Mitglieder FkF